

# **Satzung zur Regelung des Verfassungsrechts des Schulverbandes Lonnerstadt - Weisachgrund**

**Vom 16. Juni 2020**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lonnerstadt - Weisachgrund, nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt, erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Lonnerstadt - Weisachgrund“.
- (2) <sup>1</sup>Der Schulverband hat seinen Sitz in Höchststadt a. d. Aisch. <sup>2</sup>Die Verwaltung des Schulverbands erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung durch die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch geführt.

## **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der/die Schulverbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 174,00 Euro. <sup>2</sup>Die Entschädigung erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehälter des Beamtenrechts. <sup>3</sup>Er erhält zusätzlich eine Weihnachtzuwendung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 Euro. <sup>2</sup>In dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung

## **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 47 Abs. 6 KommZG).

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Schulverband Lonnerstadt - Weisachgrund  
Lonnerstadt, 16. Juni 2020

gez.

**B r u c k m a n n**  
Schulverbandsvorsitzende

### **Bekanntmachungsvermerk**

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 1091 vom 03.07.2020